

Badischer Sportschützenverband 1862 e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V.
Badischen Sportbund Nord e.V.
Landessportverband Baden-Württemberg e.V.
Landesleistungszentrum Sportschießen Baden-Württemberg e.V.



BEDÜRFNISPRÜFUNG – Fortbestehen der Erlaubnis

Das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition von Schützen „Über dem Grundkontingent“ nach §14. Abs.5 WaffG sorgt nach wie vor für große Unsicherheiten, sowohl bei den Schützen als auch bei den Landrats- und Ordnungs-Ämtern.

Fest steht, ab sofort soll es zwei Bedürfnisprüfungen geben:

- Nach §14 Abs. 4 – Waffen innerhalb des Grundkontingentes (zwei mehrschüssige Kurzwaffen/drei halbautomatische Langwaffen).
- Nach §14 Abs. 5 – über das Grundkontingent hinaus.
Mit dem Erwerb der ersten Waffe über das Grundkontingent hinaus entfällt die Überprüfung nach §14 Abs. 4 und §14 Abs. 5 findet Anwendung.

Die Voraussetzungen für ein Fortbestehen des Bedürfnisses eines Sportschützen zum Besitz von Waffen, die über das Grundkontingent hinausgehen, wären demnach die gleichen wie für den erstmaligen Erwerb dieser Waffen. Das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis im Sinne des WaffG §14 Abs. 5, müsste daher auch im Rahmen einer Überprüfung nach §4 für jede einzelne Waffe glaubhaft gemacht werden.

Hierbei gibt es sowohl bei den Schützen als auch bei zahlreichen Ämtern schlichtweg Verwirrung über die Art und Weise der korrekten Umsetzung dieser Überprüfung.

Das Urteil des VGH Baden-Württemberg, Az.: 6 S 1481/18 vom 23.06.2021, welches häufig zur Begründung der Überprüfung herbeigezogen wird, ist noch zur alten Rechtslage vor der Änderung des Waffengesetzes zum 01.09.2020 ergangen.

Es handelte sich hierbei um eine sog. Anfechtungsklage gegen den Entzug waffenrechtlicher Besitzerlaubnisse und hierbei ist regelmäßig die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses der letzten Behördenentscheidung – hier der Entzugsverfügung – maßgeblich.

Ausweislich der oben zitierten Entscheidung datierte diese vom 04.01.2011, also weit vor der Änderung zum aktuellen Gesetz. Es ist daher nicht mehr einschlägig - auch wenn in der Urteilsbegründung bereits der aktuelle § 14 Abs. 4 WaffG erwähnt wird.

Badischer Sportschützenverband 1862 e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V.
Badischen Sportbund Nord e.V.
Landessportverband Baden-Württemberg e.V.
Landesleistungszentrum Sportschießen Baden-Württemberg e.V.



In den aktuellen Veröffentlichungen des BMI erfolgt keinerlei Erwähnung bzw. Unterscheidung von Kontingent/Über-Kontingent. Dies lässt darauf schließen, dass das BMI von einer einheitlichen und abschließenden Regelung (in § 14 Abs. 4 WaffG) ausgeht, denn ein so gravierender Punkt hätte aufgeführt werden müssen.

BMI - Waffenrechtliche Regelungen in Deutschland - Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz: Fragen & Antworten (bund.de)

Wir als Landesverband möchten die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Besitzes unserer Schützen bestmöglich umsetzen. Daher haben wir vom BSV eine Anfrage an das Regierungspräsidium gestellt, um die zukünftige Vorgehensweise abzustimmen. Leider haben wir bisher noch keine abschließende Antwort erhalten. Sobald wir konkrete Aussagen über die Durchführung erhalten, werden wir Sie umgehend informieren.

Nochmals – diese Unklarheiten zum Besitz und Fortbestehen der Erlaubnis betreffen nur Sportschützen, die das Grundkontingent überschreiten.

Bis zur finalen Klärung des Sachverhaltes wenden Sie sich bitte vorerst bei Rückfragen an Ihre Behörde und ignorieren Sie die Bedürfnisprüfung auf keinen Fall!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich auch gerne an die BSV Geschäftsstelle.

Ihr Badischer Sportschützenverband 1862 e.V.